STADTARCHIV MANNHEIM
Archivation-Zugang 24 / 19 72 Nr. 1166

Stolzenberger Schnellhefter

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

978/49.

Fa Merz-Werke Gebr. Merz

Frankfurt/M - Rödelheim, Eschbornerlan... 4...93

betr.: Klage gegen Daimler-Benz AG Mann...

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 650
1166

STOLZENBERG G.M.B.H. BADEN-BADEN

Geschäftsheftung

Ausmalbilder

3/XI.-19 Ausmalbilder & Vorlagen DM 141.65

Merz-Werke Frankf.
- 978 -

Kosten bezahlt.

Ablage!

Wien, den 3. XI. 1949.

Dr. [illegible]

-978-

Merz-Werke

Gebrüder Merz
Fernsprecher: Sammelnummer 70061
Telegramm-Adresse: Merzwerke Frankfurtmain
Postscheckkonto: Frankfurt a. M., Nr. 5058
Bankkonti: J. Muth & Co., Frankfurt a. M.-R.
Landeszentralbank Giro-Konto 4/8121 Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.-R. 31.10.49.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heinz G.C. Otto,
(17a) M a n n h e i m,
Friedrichsplatz 1.

Abt.: Bu/Lo.

- 1. Nov. 1949

Betr.: In Sachen Daimler - Benz.

Auf Veranlassung des Herrn Rechtsanwalts Weidemann, Frankfurt/M., übermitteln wir Ihnen hiermit für die Ihnen in obiger Angelegenheit entstandenen Kosten

u/Verrechnungsscheck a/Bankhaus J. Muth & Co., Ffm.,
über DM 141,65

mit der Bitte um entsprechende Gutschrift.

Hochachtungsvoll
M E R Z - W E R K E
Gebr. Merz
ppa.

1 Verrechnungsscheck

Form. 183e/7. M-W.

WEIDEMANN
Rechtsanwalt und Notar
Bürostunden: von 8.30 – 16.30 Uhr
Sprechstunden: von 14 – 16.30 Uhr
außer Sonnabend
Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

D I B c

- 978 -

Frankfurt am Main, den 28.10.49 L.
Sofienstraße 22

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz G.C. O t t o
M a n n h e i m
Friedrichsplatz Nr. 1,

29. Okt. 1949

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen M e r z - W e r k e gegen D a i m l e r - B e n z habe ich heute Mandantin angewiesen, Ihnen den Betrag von 141,65 DM unverzüglich zu überweisen. Nach nochmaliger Ueberprüfung Ihrer Kostenrechnung hatte ich festgestellt, dass Ihnen auch bei Einsetzung der Beweisgebühr ein Versehen unterlaufen war, indem Sie diese mit 10/10 in Rechnung stellten, während hierfür auch nur 5/10 in Ansatz gebracht werden können. Ich habe, Ihr Einverständnis voraussetzend, die Berichtigung vorgenommen.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt & Notar.

We 10.11.

25.Oktober 1949

ab 25/5.49

Herrn
Rechtsanwalt W e i d e m a n n
Frankfurt/Main
Sofienstr.22

Dr. B./Sch.
- 978 -

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Merz-Werke gegen Daimler-Benz kommen wir auf Ihr gefl. Schreiben vom 17.10.49 zurück und bitten Sie, unsere Kostenrechnung in der vorgeschlagenen Weise zu korrigieren. In gleichgelagerten Fällen vertreten wir grundsätzlich die Auffassung, dass uns die volle Prozessgebühr erwächst.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

WEIDEMANN

Rechtsanwalt und Notar

Bürostunden: von 8.30 – 16.30 Uhr
Sprechstunden: von 14 – 16.30 Uhr
außer Sonnabend
Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

R i B c

Frankfurt am Main, den 17.10.49 W/H.-
Sofienstraße 22

18. Okt. 1949

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz Otto

Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 44

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Merzwerke-Daimler-Benz bestätige ich den Eingang Ihres gefl. Schreibens vom 14. Oktober 49.
Bei der Aufstellung der Kostenrechnung dürfte Ihnen wohl ein Fehler insoweit unterlaufen sein, als die gesamte Prozessgebühr eingesetzt wurde, während diese doch nur zur Hälfte in Höhe von 22.50 entstanden eist.
Ich bitte um gefl. Mitteilung, ob ich dies entsprechend korrigieren kann.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt und Notar.

14.Oktober 1949

Dr. B./Sch.
- 978 -

Herrn
Rechtsanwalt W e i d e m a n n
F r a n k f u r t/Main
Sofienstr. 22

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Merz-Werke gegen Daimler-Benz bitten wir sehr um Entschuldigung, wenn wir erst jetzt auf Ihre Anfrage zurückkommen. Infolge zeitweiliger starker Arbeitsüberlastung hat sich ihre Bearbeitung etwas verzögert. Dazu kommt noch, dass der sachbearbeitende gegnerische Prozessbevollmächtigte im Urlaub war. Wir erfuhren inzwischen von ihm, dass die Beklagte die Vergleichssumme bereits unmittelbar an die Mandantin gezahlt hat. Die Gerichtskosten in Höhe von DM 37.50 werden noch überwiesen werden.

Unsere eigenen Kosten errechnen sich wie folgt:

Streitwert: DM 1.000.--

Prozessgebühr	DM	45.--
Verhandlungsgebühr	"	45.--
Beweisgebühr	"	45.--
Vergleichsgebühr	"	45.--
Auslagen	"	2.60
3% Umsatzsteuer	"	5.40
insgesamt	DM	188.--

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor.

Dr. B./Sch.

Berlin-Zehlendorf, 55
Teltowerdamm 11

Herrn
Dr. Bodo Scheibe
Berlin-Dahlem
Altensteinstr. 48

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Meta-Werke Reben Dahlmeier-Haus bitten wir Sie, mit Ihrer Handwerkerrechnung, wenn wir etwa jetzt mit Ihrer Handwerkerrechnung befassen, noch etwas zu warten. Die Gesellschaft, die das Haus für uns verwaltet, hat sich nämlich bereit erklärt, noch einige Reparaturen vornehmen zu lassen, die wir dann gleich mit Ihrer Rechnung begleichen können. Infolge Materialmangels hat sich nun leider die Ausführung dieser Reparaturen bis zum Frühjahr verzögert. Wir bitten Sie daher, uns Ihre Rechnung bis dahin zurückgeben zu wollen.

Mit kollegialem Hochachtungsgruß!

Transport	RM	1.000.--
Treppenreinigung	RM	42.--
Wertmarkenlaugenputz	"	42.--
Reparaturputz	"	42.--
Verputzarbeiten	"	24.--
Anstreichen	"	53.50
Zimmerarbeiten	"	64.50
	RM	881.--

Mit kollegialem Hochachtungsgruß!

(Dr. Bodo Scheibe-Berlin)

37.50

Herrn Rechtsanwalt Dr. O t t o, Heidelberg,
Neuenheimerlandstrasse Nr. 4,

Frankfurt a.M., den 29.9.49 L.

Sehr geehrter Herr Kollege ! 30. Sep. 1949

In Sachen Merz-werke gegen Daimler-Benz bitte ich, unter Bezugnahme auf meine Rückfrage vom 16. ds. Mts., um gefl. Rückäusserung, ob zwischenzeitlich Zahlung an Sie erfolgt ist.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt & Notar.

Herrn Rechtsanwalt

Dr. O t t o

WEIDEMANN
Rechtsanwalt und Notar
FRANKFURT AM MAIN
Sofiastraße 22
Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

17a Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4,

WEIDEMANN
Rechtsanwalt und Notar
Bürostunden: von 8.30 – 16.30 Uhr
Sprechstunden: von 14 – 16.30 Uhr
außer Sonnabend
Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

Frankfurt am Main, den Sofienstraße 22 16.9.49 WL

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O t t o
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. Nr. 4,

17. Sep. 1949

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Merz-Werke gegen Daimler-Benz bitte ich um gefl. Mitteilung, ob die Zahlung der Vergleissumme an Sie erfolgt ist und ob Sie daraus unmittelbar mit Ihren Kosten abrechnen, andernfalls bitte ich um gefl. Aufgabe Ihrer Kosten.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt & Notar.

Vollstreckbare
Ausfertigung

Mannheim, den 30. August 1949

10 Sep 1949

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts BG. 3

Gegenwärtig:
beauftr. Richter Dr. Mohr,
als Richter,

a.p.A. Justizinspektor Kern,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

- 3 C 142/49 -

In Sachen
der OHG in Firma Merz Werke,
Gebr. Merz, Frankfurt a. M.-
West, Sophienstr. 22,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechts-
anwalt Weidemann, Frankfurt a.M. -
gegen
die Firma Daimler-Benz A.-G.,
Werk Mannheim in Mannheim,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechts-
anwälte Dr. Geiler, Dr. Zutt,
Schilling, Schilling in Heidel-
berg, Riedstr. 4,
wegen Forderung.

erschien bei Aufruf

1. für Klägerin: Ass. Becker - Bender
2. für Beklagte: Ger.-Ref. von Knebel Doeberitz
m. U.-V.

Die Parteien schlossen folgenden

V E R G L E I C H :

§ 1

Die Beklagte zahlt an die Klägerin den Betrag von 500,-- DM - fünfhundert Deutsche Mark - bis 15.9.1949.

§ 2

Die Klägerin verzichtet auf die Mehrforderung.

§ 3

Die Gerichtskosten trägt die Beklagte. Die außergerichtlichen Kosten behält jede Partei auf sich.

v. u. g.

Der Richter:
gez.: Dr. Mohr

Der Urkundsbeamte:
gez.: Kern

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Der Urkundsbeamte:

An klag. Vertr

Amtsgericht Mannheim

Umseitige Ausfertigung wird dem klagenden Teil zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Mannheim, den 7. September 1949

Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Der Urkundsbeamte

Amtsgericht * Mannheim *

30. August 1949

ab 31/8.

Dr.B./B.
- 978 -

Herrn
Rechtsanwalt
Wilhelm Weidemann

Frankfurt / Main
Sofienstr. 22

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir nehmen auf Ihr gefl. Schreiben vom 25.8.49 Bezug und haben im heutigen Termin folgenden Vergleich geschlossen:

1.) Die Beklagte zahlt an die Klägerin den Betrag von DM 500.--; zahlbar bis 15.9.1949.

2.) Die Klägerin verzichtet auf ihre Mehrforderung.

3.) Die Gerichtskosten trägt die Beklagte.

4.) Die übrigen Kosten behält jede Partei auf sich.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor.

Heidelberg, 26. August 1949
Dr.B./HZ
- 978 -

A k t e n v e r m e r k

In Sachen M e r z - Werke gegen Daimler - Benz rief Frau Rechtsanwältin Schilling an und teilte mit, daß sie mit dem Kollegen Weidemann in Frankfurt/Main telefoniert habe, der sie auf den Schriftsatz an uns vom 25.8.49 verwies. Ich teilte ihr den Inhalt des Vergleichsvorschlags mit, wonach die Beklagte an die Klägerin DM 500.- zahlen und die Gerichtskosten übernehmen soll, während die Parteikosten gegeneinander aufgehoben werden mögen. Frau Schilling erklärte, daß sie sich hierzu noch im Laufe des Tages äußern wolle.

Heidelberg, den 30. August 1949.
Dr.B./S.

Im heutigen Termin wurde folgender Vergleich geschlossen:

1.) Die Beklagte zahlt an die Klägerin den Betrag von DM 500.-; zahlbar bis 15.9.49.

2.) Die Klägerin verzichtet auf ihre Mehrforderung.

3.) Die Gerichtskosten trägt die Beklagte.

4.) Die übrigen Kosten behält jede Partei auf sich.

WEIDEMANN
Rechtsanwalt und Notar

Bürostunden: von 8.30 – 16.30 Uhr
Sprechstunden: von 14 – 16.30 Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend

Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

Frankfurt am Main, den 25.8.1949WF.
Sofiastraße 22

Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Dr,Heinz G.C.O t t o
(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstrasse 4

26. Aug 1949

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Merz-Werke gegen Daimler Benz bestätige ich den Eingang Jhres Eilboten-Briefes vom 24.ds.Mts.

Mandantin istnunmehr doch mit einem Vergleich von DM 5oo.- bei Kostenteilung einverstanden. Vielleicht gelingt es noch zu erreichen, dass die Gegenseite die Gerichtskosten übernimmt, wenn die aussergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben werden. Wenn dies nicht zu erreichen ist, bitte ich Sie bei absoluter Teilung der Kosten abzuschliessen.

Bei dieser Sachlage wird sich wohl auch die Anfertigung eines weiteren Schriftsatzes erübrigen.

Mit kolleg. Hochachtung !

Rechtsanwalt u. Notar

24. August 1949

Eilboten

Dr.B./Sch.
- 978 -

Herrn
Rechtsanwalt
Wilhelm W e i d e m a n n
F r a n k f u r t/Main
Sofienstr. 22

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Merz-Werke gegen Daimler Benz haben sich unser Schreiben vom 15.8.49 und Ihre Karte vom gleichen Tage gekreuzt.

Im Termin vom 9.8.49 wurde nicht verhandelt, vielmehr verlegte das Gericht auf den Antrag in Ihrem Schriftsatz vom 2.8.49 hin den Termin auf 30.8.49. Es wäre günstig, wenn bis dahin noch ein wenigstens kurzer Schriftsatz vorgelegt werden könnte, der sich etwas eingehender mit den Arbeiten, die die Beklagte vor und nach der Währungsreform leistete, befasst und sich mit den Aussagen des Zeugen B e i d i n g e r auseinandersetzt. Beidinger behauptete, dass sich aus der uns nicht vorliegenden Rechnung vom 10.8.48 eine genaue Spezifikation der Arbeiten und der dafür berechneten Beträge ersehen lassen.

Ein Vergleich auf der Basis von DM 500.-- ist nach wie vor möglich, doch wird sich die Gegenseite zu einer Übernahme sämtlicher Kosten augenblicklich noch nicht bereitfinden.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Bekker-Bender)
Anwaltsassessor

Ffm, 15.8.49.

16. Aug 1949

In Sachen Merz-Werke/Daimler-Benz bitte ich um gefl. Mitteilung, was im letzten Termin geschehen ist und ob Sie glauben, dass noch ein Schriftsatz erforderlich ist.
Mandant wäre äusserst mit einem Vergleich einver~~sta~~standen bei Zahlung von DM 5oo.-- und Übernahme sämtlicher Kosten durch die Gegenseite. Dies wird aber wohl zur Zeit noch nicht zu erreichen sein.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt u. Notar

An

Herrn RA. Dr. O t t o

Sprechstunde von 14-16½ Uhr
(außer Mittwoch u. Sonnabend)

WEIDEMANN
Rechtsanwalt und Notar
FRANKFURT AM MAIN
Sofiastraße 22
Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

2 x Weidemann
1 x Mandant
1 x Akt

15. Aug. 1949

Dr. D/Z
-978-

Herrn Rechtsanwalt
Wilhelm W e i d e m a n n
Frankfurt /Main
Sofienstraße 22

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache M e r z -Werke gegen D a i m l e r B e n z wurde der Termin von 9.8.49 verlegt auf Dienstag, den 30. August 1949 10 Uhr.

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

abdr. Kl. beidenm. 1/22/9/Be

6. Aug 1949

Öffentliche Sitzung
des
Amtsgerichts Mannheim
BG. III.

Mannheim, den 29. Juli 1949.

In Sachen

M e r z - W e r k e,

gegen

D a i m l e r - B e n z,

wegen Zahlung.

Gegenwärtig:
Oberamtsrichter Dr. Hill
als Richter,
Just.Ang. Huber
als Urkundsbeamtin der Ge=
schäftsstelle.

3 C 142/49.

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

1.) für die Klägerin: Assessor Becker - Bender,
2.) für die Beklagte: Rechtsanwältin Schilling,
3.) nachbenannter Zeuge:

B e i d i n g e r.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er in den vom Gesetz vorgeschenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beeidigen habe, über die Folgen einer Eidesverletzung belehrt, wurde er sodann, wie folgt, vernommen:

Z.P.

Otto B e i d i n g e r, 52 Jahre alt, verh., kfm. ~~Angestellt~~ Abteilungsleiter (nicht Prokurist) bei der Beklagten, unbeteiligt.

Z.S.

Bei der Besprechung vom 21.6.48 war ich nicht dabei. Jch weiss aber, dass damals der Wagen noch nicht fertig war, bis zum 4. oder 5.7. wurde er dann fertiggestellt. Am 8.7. kam der Zeuge Mühlbeyer mit dem jungen Herrn Merz zu mir, um den Wagen abzuholen. Jch erklärte ihnen, sie müssten die ganzen Kosten nunmehr in D - Mark bezahlen und zwar verlangte ich einen Betrag von 3260.-DM Die beiden Herren erklärten, diesen Betrag würden sie nicht bezahlen und ich machte ihnen dann den Vorschlag, sie sollten die Hälfte der Kosten , die bis zum 20.6. entstanden seien, in D-Mark bezahlen und die Arbeiten nach dem 20.6.dann voll in D - Mark. Es gab das ein Betrag von etwa 2100.- DM, den ich dann aber auch noch entgegenkommenderweise auf 2000.- DM ermässigte. Die Herren lehnten auch die Zahlung dieses Betrages ab und erklärten mir dann, sie treten unter diesen Umständen vom Vertrag zurück. Jch erklärte ihnen sofort, ein Rücktritt komme nicht mehr in Frage, weil der Wagen ja tatsächlich jetzt fertig sei. Es ist möglich, dass ich ihnen auch gesagt habe, sie bräuchten die Rücktrittserklärung nicht schriftlich zu wiederholen. Jch habe der Klägerin dann aber meinerseits bestätigt, dass sie den Rücktritt erklären wollte, dass ich das aber namens der Beklagten nicht anerkannt hätte, weil die Arbeiten schon fertiggestellt seien.

Später hat die Klägerin nach Vereinbarung mit unserer Direktion den Betrag von 2000.- DM doch bezahlt, aber nur als Sicherheit, damit sie den Wagen herausbekomme. Ich kann anhand meiner Unterlagen hier im übrigen erklären, dass durch die Arbeiten, die an dem Wagen nach dem 20.6.48 vorgenommen wurden, Aufwendungen in Höhe von 1337.80 DM erwachsen sind, während die Arbeiten vor dem 21.6. einen Betrag von 1758.46 RM ausmachten. Die von mir angegebenen Zahlen beruhen auf den Lohnkarten und Materialscheinen der Beklagten ; sie stimmen genau. Die Klägerin hat übrigens eine genaue Entzifferung der Arbeiten und der Zeiten, in denen sie vorgenommen wurden, durch unsere Rechnung vom 10.8.1948 bereits erhalten. Ich kann nur wiederholen, dass die Angaben darin genau unseren Unterlagen entsprechen. Die nach dem 20.6.48 ausgeführten Arbeiten sind auf Blatt 3 der Rechnung im einzelnen angegeben.

v.u.g. - unbeeidigt. -

Es erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss.

Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

Dienstag, den 9. August 1949, vorm. 10 Uhr

Schloss, Zimmer 215.

Der Richter: Die Urkundsbeamtin:

gez.: Dr. Hill. gez.: Huber.

WEIDEMANN
Rechtsanwalt und Notar
Bürostunden: von 8.30 – 16.30 Uhr
Sprechstunden: von 14 – 16.30 Uhr
außer Sonnabend
Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

Frankfurt am Main, den 2.8.49 L.
Sofienstraße 22

4. Aug 1949

Herrn Rechtsanwalt
Dr. O t t o
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstrasse Nr. 4,

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen M e r z - Werke gegen D a i m l e r - B e n z überreiche ich Ihnen anliegend Schriftsatz mit der Bitte um gefl. Weiterleitung.

Mit kollegialer Hochachtung !

Schriftsatz 1 x Amtsger. Mannheim
1 x Büro Prof. Geiler, Zutt usw.
am 5.8.49 weitergeleitet.

Rechtsanwalt & Notar.

Anlage.

Wilhelm Weidemann
Rechtsanwalt und Notar
FRANKFURT AM MAIN
Sofiastraße 22
Postscheck-Konto 4619
Telefon 77083

2.8.49 WL

An das

A m t s g e r i c h t

Mannheim

In Sachen

M e r z - Werke

gegen

D a i m l e r - B e n z

3 C 142/49

bitte ich, den Termin vom 9. August auf mindestens 14 Tage zu vertagen.

Der Senior der Klägerin, Herr Fritz M e r z, ist zur Zeit auf einer Geschäftsreise und kommt erst Ende der Woche zurück, sodass es unmöglich ist, rechtzeitig sachliche Erklärungen zu dem Vergleichsvorschlag abzugeben.

Ganz vorsorglich sei aber bereits jetzt darauf hingewiesen, dass es unmöglich ist, dass die angeblich vor der Währungsreform geleisteten Arbeiten mit 1758,46 Rm geleistet werden konnten und ebenso unmöglich, dass die angeblich nach der Währungsreform geleisteten Arbeiten 1387,80 DM ausgemacht haben. Es liegt hier eine ganz offensichtliche Verschiebung der beiderseitigen Leistungsgruppen vor, die notfalls unter das Gutachten eines sachverständigen gestellt wird. Genauere Ausführungen hierzu bleiben noch vorbehalten.

Aber auch unabhängig hiervon sei auf Folgendes

Wilhelm Weidemann
Rechtsanwalt
FRANKFURT A.M. MAIN
Postscheck-Konto 4619
Telefon 77083

hingewiesen:

Bereits durch die jetzige Beweisaufnahme ist nachgewiesen, dass die jeweiligen Vertreter der Beklagten stets auf die Monierungen erwiderten, dass der Wagen so gut wie fertig sei und nur noch geringe Arbeiten verlangten. Sollten diese Tatsachen noch nicht in allen Einzelheiten als festgestellt angesehen werden können, dann bitte ich, die bisher vernommenen Zeugen nochmals darüber vernehmen zu lassen, und gerade auf diesen Punkt besonderes Gewicht zu legen.

Wäre die Angabe der Beklagten zutreffend, dass noch nach der Währungsumstellung Arbeiten von über 1300.-- M erforderlich gewesen seien, dann hätte die Beklagte die Klägerin laufend täuschen lassen durch unrichtige Angaben über den Stand der Arbeiten. Die Beklagte wusste, dass die Klägerin verärgert war und den Wagen abholen lassen wollte in dem Zustand, in dem er sich befand, und sich davon nur zurückhalten liess durch die ständigen Erklärungen, dass nur noch Kleinigkeiten zu erledigen seien. Die Beklagte ist der Klägerin insoweit ersatzpflichtig und kann nicht Leistungen vergütet verlangen, die nur durch eigene arglistige Täuschungen möglich geworden sind.

gez. Weidemann
Rechtsanwalt.

Abschr.f.die Merz-Werke. 29. Juli 1949

ad 29/2

Eilt bei

Herrn Dr. B./Sch.
Rechtsanwalt W e i d e m a n n - 978 -
F r a n k f u r t /Main
Sofiastr. 22

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Merz-Werke ./. Daimler Benz AG wurde heute der Zeuge B e i d i n g e r vernommen. Er bestätigte im wesentlichen die Aussagen des Herrn M ü h l b e y e r, erklärte aber darüber hinaus, dass die Beklagte nach dem 21.6.48 noch Aufwendungen in Höhe von DM 1.387,80 auf das Fahrzeug unserer Mandantin gemacht habe. Die Aufwendungen vor der Währungsreform hätten sich auf RM 1.758,46 belaufen. Die Ausgaben könnten heute noch auf Grund der Lohnkarten,Materialscheine usw. nachgewiesen werden. Der Zeuge legte in diesem Zusammenhang dem Gericht Durchschrift einer spezifizierten Rechnung vom 10.8.48 vor, die nach genauen Unterlagen erstellt und unserer Mandantin zugegangen sei; er wies ferner darauf hin, dass die Beklagte ihre ursprünglich auf DM 3.260.-- lautende Rechnung bereits auf DM 2.000.- ermässigt hatte.

In der Verhandlung im Anschluss an die Beweisaufnahme gab der Richter seine Ansicht klar zu erkennen:

1.) Er hält es unter Bezugnahme auf die Aussagen des Herrn Mühlbeyer nicht für erwiesen, dass die Beklagte vor der Währungsreform in Verzug kam. Auch der wiederholte Hinweis darauf, dass die Einführung von Betriebsferien unmittelbar vor der Währungsreform doch wohl nur der Verzögerun

der laufenden Arbeiten dienen sollte, vermochte eine Änderung seines Standpunktes nicht herbeizuführen, obwohl er seiner persönlichen Überzeugung Ausdruck gab, dass maßgebende Kreise der Industrie schon vor der Währungsreform näheres über den Zeitpunkt und die Art der Geldumstellung wussten.

2.) Die Frage, ob die Herren Mühlbeyer und Merz den Rücktritt vom Vertrag am 8.7.48 wirksam erklärt hätten, sei zweifelhaft. Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass Herr Mühlbeyer nach dem 20.6.48 telefonisch im Namen unserer Mandantin erklärt habe, der Wagen solle fertiggemacht werden, was einem Rücktrittsverzicht gleichkommt. Selbst wenn man anerkenne, dass der Rücktritt wirksam erklärt sei - was die Gegenseite mit der Behauptung bestreitet, am 8.7.48 sei der Wagen bereits fertig gewesen - sei die Klägerin zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet(§ 20 III UG.), deren Umfang sich mit hinreichender Deutlichkeit aus der Rechnung vom 10.8.48 ergebe. Die Beklagte könne also verlangen, dass die Klägerin folgende Beträge zahlt:

a) den im Verhältnis 10:1 abgewerteten Reichsmarkbetrag von	1.758,46 =	DM 175.85
b) die Aufwendungen nach der Währungsreform in Höhe von		"1.387,80
Der Gesamtbetrag in Höhe von		DM 1.563,65
sei also von den der Beklagten zur Sicherheit gegebenen		DM 2.000.--
abzusetzen. Die Klage sei also bestenfalls in Höhe von		DM 436,35

begründet.

Der Richter gab zu erkennen, dass er voraussichtlich in diesem Sinne entscheiden werde, wenn die Sache nicht im nächsten Termin, der auf

Dienstag, d. 9. August 1949, vorm.10 Uhr

festgesetzt wurde, verglichen werden könne. Was die Vergleichsmöglichkeiten betrifft, so ist die Gegenseite keinesfalls bereit, mehr als DM 500.-- zu zahlen, wobei die Kosten gegeneinander aufgehoben werden können. Wir bitten Sie dieserhalb nochmals mit unserer Mandantin Rücksprache zu nehmen, wobei insbesondere

die Rechnung vom 10.8.48, die uns nicht vorliegt und wohl noch im Besitze unserer Mandantin ist, näher geprüft werden müsste. Wir wären angesichts des nahen Termins um eine baldige Erledigung dankbar.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Abschr.f. Merz-Werke

11. Juli 1949

Dr. B./Sch.
- 978 -

Herrn
Rechtsanwalt W e i d e m a n n
F r a n k f u r t/Main
Sofiastr. 22

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Merz-Werke ./. Firma Daimler-Benz ist Termin zur Einvernahme des von der Gegenseite benannten Zeugen B e i d i n g e r festgesetzt worden auf

Freitag, d. 29. Juli 1949, vorm.8 1/2 Uhr, Zimmer 8, Holzhaus gegenüber dem Kisstadion.

Nach dem Beweisbeschluss soll der Zeuge darüber vernommen werden, "ob es richtig ist, dass der Betriebsleiter Mühlberger zusammen mit dem jungen Herrn Merz ihm gegenüber am 21. Juni 1949 erklärt hat, die Klägerin trete vom Vertrag wegen Instandsetzung ihres Mercedes-Kraftwagen zurück und dass der Zeuge ausdrücklich darauf verzichtet habe, dass dieser Rücktritt noch schriftlich erklärt werde

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

B 93

Abschrift

Mannheim, den 21. Juni 194 9

Gz 1 B 1 B/c

In Sachen

Merz Werke

11. Juli 1949

Gegenwärtig:
~~Amtsgerichtsrat~~ Oberamtsrichter Dr. Hill
~~Gerichtsassessor~~

als Richter,

Justizinsp. Jackisch

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gegen

Fa. Daimler - Benz

wegen Forderung

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

1. d.....— für — Kläg.: ~~Rechtsanwalt~~ Assessor Becker - Bender

2. d.....— für — Bekl.: Rechtsanwalt - Schilling

~~Nach erfolgloser Güteverhandlung wurde in das Streitverfahren eingetreten.~~

~~Der klagende Teil beantragte kostenfälliges, vorläufig vollstreckbares Urteil gegen den beklagten Teil nach Maßgabe des — schriftlichen Klageantrags — Zahlungsbefehls — Schriftsatzes — vom ..... 19.... und trug das Streitverhältnis vor.~~

~~Der beklagte Teil beantragte kostenfällige Klageabweisung — und stellte Antrag gem. § 713 Abs. 2 ZPO.~~

Die Erschienenen wiederholten die früher gestellten Anträge (~~Protokoll vom ..... Seite .....~~) und verhandelten streitig zur Sache und über das Beweisergebnis.

Es wurde verkündet:

1. **umstehender Beweisbeschluß.**
2. **Gerichtsbeschluß:**

Termin zur — Verkündung einer Entscheidung — Beweisaufnahme und — Fortsetzung der mündlichen Verhandlung — wird bestimmt auf

Verfügung
1. Verhandlungskalender
2. an die Geschäftsstelle

Freitag, den

....., den ~~xx~~ 29. Juli 194 9, vorm. 8½ Uhr.

X

Zimmer Nr. 8

Holzhaus gegenüber dem Eisstadion, Zimmer 8

Der Richter **Der Urkundsbeamte**

gez. Dr. Hill Jackisch

Amtsgericht

Kosten

Wert des Streitgegenstandes ..... DM

Prozeßgebühr 1/2 ..... DM ..... Pf
(§ 31, § 20[1] GKG.)

Beweisgebühr 1/1 ..... DM ..... Pf
(20[2] GKG.)

Schreibgebühr . ..... DM ..... Pf

Porto . . . . DM ..... Pf

..... DM ..... Pf

siehe Kostenrechnung

Verfügung

1. Abschriften an Parteivertr.
2. Vorladung a) d. Zeug. nach Vordruck ZP. 21/22
   b) d. Sachverständ. nach Vordruck ZP. 24/25.

Geschäftsstelle

ZP. 10 aa.
Streitige mündliche Verhandlung nach erfolgloser Güteverhandlung mit Beweisbeschluß.
(6a; A 4; 7. 48; 5000; Z 17)

Beweisbeschluss vom 21. Juni 1949

Auf Antrag des Beklagten soll

Prokurist Beidinger bei der Bekl.

darüber vernommen werden, ob es richtig ist, dass der Betriebsleiter Mühlberger zusammen mit dem jungen Herrn Merz ihm gegenüber am 21. Juni 1949 erklärt hat, die Klägerin trete vom Vertrag wegen Instandsetzung ihres Mercedes- Kraftwagen zurück und dass der Zeuge ausdrücklich darauf verzichtet habe, dass dieser Rücktritt noch schriftlich erklärt werde.

gez. Dr. Hill

21. Juni 1949

ab 21/6.

Dr. B./Sch.
- 978 -

Herrn
Rechtsanwalt W e i d e m a n n
F r a n k f u r t/Main
Sofiastr. 22

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Merz-Werke ./. Daimler Benz haben wir in der heutigen mündlichen Verhandlung den in Ihrem Schreiben vom 8.6.49 mitgeteilten Standpunkt unserer Mandantin vertreten. Die Gegenseite war der Meinung, dass die Frage der Rücktrittserklärung noch näher geprüft werden müsste und beantragte die Vernehmung des Prokuristen B e i d i n g e r. Daraufhin setzte das Gericht Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf 29.7.49 an, in dem Beweisbeschluss ergehen wird. Im übrigen ist die Stellungnahme des Richters nicht ungünstig.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 21. Juni 1949
Dr. B./Sch.
- 978 -

A k t e n n o t i z.

In der heutigen Verhandlung fragte der Richter erneut, ob die Sache nicht verglichen werden könne. Frau Dr. Schilling, als Vertreterin der Gegenseite, vertrat die Ansicht, dass die Frage der Rücktrittserklärung noch näher geprüft werden müsse und beantragte Vernehmung des Prokuristen Beidinger, der anlässlich der Beweisaufnahme vom 13.Mai benannt wurde(vergl. S.3 des Beweisprotokolls vom 13.5.49). Der Richter bestimmte Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf 29.7.49, 8 1/2 Uhr (Holzhaus).

Merz-Werke

Gebrüder Merz

Fernsprecher: Sammelnummer 70061
Telegramm-Adresse: Merzwerke Frankfurtmain
Postscheckkonto: Frankfurt a. M., Nr. 5058
Bankkonti: J. Muth & Co., Frankfurt a. M.-R.
Reichsbank-Giro-Konto 4/8121 Frankfurt a. M.

Firma

Daimler-Benz, A.G.,

(17a) Ilvesheim/Mannheim

(16) Frankfurt a. M.-R., den 8.7.48

Abt.: Eink.Ph./M.

Betr.: Unseren Auftrag Nr. 02432/ vom 9.4.48.

Infolge der durch die Währungsreform verursachten allgemeinen schwierigen Lage, sehen wir uns leider veranlasst, unseren obigen Auftrag zu annullieren.Wir erbitten Ihre Bestätigung, dass Sie von dem Inhalt dieses Schreibens Kenntnis genommen haben und begrüssen Sie

hochachtungsvoll

M E R Z - W E R K E
Gebr. Merz.

Form. 183e/7. M.-W

Capt. Nein.

Flowerdale

E I N S - E I N S E

Dalmeyer-Bone & Co.,

Films

Mendham\Mendham (NJ)

8A.T.8

.M\.dA.TNAT

.8A.A.C mov \SEASO .TN .OSAES\ vom 3.A.A.8.

Indem Sie Ihre Bestätigung, dass sie von dem Inhalt dieses geschriebenen Kenntnis
nehmen haben und verstehen sie

K / Kibe

- 978 -

WEIDEMANN

Rechtsanwalt und Notar

Bürostunden: von 8.30 – 16.30 Uhr
Sprechstunden: von 14 – 16.30 Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend

Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

Frankfurt am Main, den 8.6.49 WF
Sofiastraße 22

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz O t t o
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstrasse 4

= 9 Juni 1949

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Merzwerke / Daimler Benz ist Mandantin nicht bereit, auf den Verglechsvorschlag einzuegehe Es mag sein, dass der Beweis, das die Lieferung am 25.5. erfolgen sollte, nicht endgültigvgeführt ist, jedenfalls aber hatte die Gegenseite schnellstmöglichste Lieferung zugesagt. Die Zeugen sind im einzelnen über diesen Punkt nicht ausreichend vernommen worden. An Hand der vorliegenden Notizen hätten sie jedenfalls noch bestätigen können, dass entsprechende Erklärungen bei den zahlreichen Telefongesprächen jeweils abgegeben wurden und dass es immer so dargestellt wurde, dass es sich nur um wenige Tage Arbeit handele, die noch vorzunehmen seien, In Verzug ist diebGegenseite dadurch unter allen Umständen gekommen.

Die Einführung der Betriebsferien unmittelbar vor der Währungsumstellung war ungesetzlich und diente offenbar nur dem Zweck,die laufenden Arbeiten vor der Währungsumstellung nicht fertig zu stellen, um sie dann in DM berechnen zu können. Auchbdieses Verhalten ist vollkommen vertragswidrig,

Dass der Rücktritt ausgesprochen ist, dürfte nicht mehr bestritten werden können ist wohl auch von der Gegenseite nicht ernstlich bestritten worden. Wenn Vergleichsverhandlungen überhaupt zu einem Ziel führen sollen, dann muss die Gegenseite zunächst einmal eine genaue Aufstellung der Arbeiten im zeitlichen Ablauf bringen, insbesondere darüber, welche Arbeiten vor der Währungsumstellung fertig gestellt waren und welche Arbeiten bis zur Rücktrittserklärung nochbvorgenommen werden.

Ich stelle anheim, die Gegenseite zu veranlassen, eine solche Aufstellung zu übermitteln, vielleicht gibt diese dann die Möglichkeit, einen klareren Einblick zu gewinnen und doch noch zu einem Vergleich zu kommen.

Mit kolleg. Hochachtung !

Rechtsanwalt u. Notar

K/0587 3000 1147

31. Mai 1949

Dr. B./Sch.
- 978 -

Herrn
Rechtsanwalt W e i d e m a n n
F r a n k f u r t /Main
Sofiastr. 22

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir bestätigen den Empfang Ihres gefl.Schreibens vom 24.5.49. Das Gericht setzte heute neuen Verhandlungstermin auf Dienstag, d. 21. Juni 1949, vorm.10 Uhr fest. Es legte insbesondere dem Gegner nahe, eine vergleichsweise Erledigung der Sache herbeizuführen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Den 31.Mai 1949

Dr. B./Sch.
- 978 -

A k t e n n o t i z

In der heutigen Sitzung, an der auch Frau Dr. Schilling teilnahm, wurde neuer Verhandlungstermin bestimmt auf

Dienstag, d. 21. Juni 1949, 10 Uhr.

Heidelberg , den 30.Mai 1949 .
Dr.O./M.

N o t i z für Herrn Dr.Becker-Bender .

Frau S c h i l l i n g von der Kanzlei Geiler-Zutt ruft an und teilt mit, dass sie mit einer Verlängerung des Termins M e r z - D a i m l e r um 1 - 2 Wochen einverstanden sei . Sie äusserte die Ansicht , dass wegen der Pfingsttage doch wohl nur eine Verlegung von zwei Wochen zweckdienlich sei .

WEIDEMANN
Rechtsanwalt und Notar

Bürostunden: von 8.30 – 16.30 Uhr
Sprechstunden: von 14 – 16.30 Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend

Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

Frankfurt am Main, den 24.5.49 WL
Sofiastraße 22

Herrn Rechtsnawalt
Dr. Heinz G.C O t t o
Heidelberg
NeuenheimerLandstr. Nr. 4,

25 Mai 1949

Sehr geehrter Herr Kollege !

In sachen Merz-Werke gegen Daimler-Benz bestätige ich den Empfang Ihrer beiden gefl. Schreiben vom 18. und 23.5. Mit dem Protokoll über die Zeugenvernehmung. Da ich diese Letztere erst heute erhalten habe und an die Partei weitergeben kann, wird es nicht möglich sein, rechtzeitig vor dem Termin vom 31.5. dazu Stellung zu nehmen. Es wird also wohl nicht anders möglich sein, als den Termin nochmals zu verlegen. Auf den Vergleichsvorschlag des Gegners werde ich dann ebenfalls mit der Stellungnahme der Partei noch zurückkommen.

Wunschgemäss übersende ich Ihnen weiter die im Zeugenprotokoll erwähnte Rücktrittserklärung vom 8. Juli 1948, unzerzeichnet mit Herrn Dieter M e r z.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt & Notar.

Anlage.

23.Mai 1949

ab 23/5-

Dr. B./Sch.
- 978 -

Herrn
Rechtsanwalt
Wilhelm W e i d e m a n n
F r a n k f u r t/Main 13
Sofiastr. 22

In Sachen Merz-Werke ./. Daimler-Benz überreichen wir im Nachgang zu unserem Schreiben vom 18.5.49 als Anlage Durchschrift des Protokolls über die Beweisaufnahme vom 13.5.49. Nächster Verhandlungstermin ist am 31.5.1949, 10 Uhr. Wir wären dankbar, wenn Sie sich vor diesem Termin noch rechtzeitig zu unserem Schreiben äussern würden.

Mit kollegialer Hochachtung!

1 Anl.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Tel 42357

- 978 -

M / K 186

Öffentliche Sitzung
des
Amtsgerichts Mannheim
BG. III.

Mannheim, den 13. Mai 1949.

In Sachen

M e r z - W e r k e,

gegen

D a i m l e r - B e n z,

wegen Zahlung.

Gegenwärtig:
Oberamtsrichter Dr. Hill
als Richter,
Just.Ang. Huber
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

3 C 142/49.

13 Mai 1949

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

1.) für die Klägerin: Ass. Dr. Becker - Bender f.R.A.
Dr.Heimerich mit Untervollmacht,
2.) für die Beklagte: Dr. von Knebel - Doeberitz f.R.A.Prof.
Dr. Geiler mit Untervollmacht,
3.) nachbenannte Zeugen:

A l b a c h, M ü h l b e y e r, K r o p p und J l l i n g.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass sie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen ihre Aussagen zu beeidigen haben, über die Folgen einer Eidesverletzung belehrt, wurden sie sodann einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, wie folgt, vernommen:

1.) Zeugin A l b a c h.

Z.P.

Milli A l b a c h, 45 Jahre alt, ledig, Prokuristin bei der Klägerin.

Z.S.

Ich war nur einmal dabei - es wird das Ende April gewesen sein - als unser Betriebsleiter Mühlbeyer mit den beiden Zeugen Jlling und Kropp in unserem Chefbüro wegen der Instandsetzung unseres Personenkraftwagens verhandelte. Die Parteien einigten sich schliesslich damals darüber, dass sich Kropp und Jlling dafür einsetzen wollten, dass unser Kraftwagen noch vor der Währungsreform instandgesetzt würde, während Mühlbeyer versprach, die Klägerin werde dagegen einen Kühlschrank ebenfalls zu Reichsmark liefern. Ich muss damals über diese Besprechung auch irgend eine Aktennotiz gemacht haben. Der Austausch der beiden Leistungen sollte Ende Mai - es kann der 25.5. gewesen sein - erfolgen. An diesem Tag erschien auch ein Bote von Daimler - Benz im Auftrag des Zeugen Kropp und wollte den Kühlschrank holen. Unseren Wagen hatte er allerdings nicht dabei.

Mühlbeyer und ich rieten unserem Senoirchef Merz davon ab den Kühlschrank auszuhändigen, bevor wir nicht auch den Wagen hätten, weil ja ausgemacht war, dass die beiden Leistungen Zug um Zug erfolgen sollen. Merz meinte aber, wenn die Herren das versprochen hätten, den Wagen noch vor der Währungsreform zu dem alten Preis fertigzustellen, würden sie auch ihr Wort halten und so wurde dann dem Boten der Kühlschrank ohne den Wagen ausgehändigt. Es wurde dann wegen der Fertigstellung unseres Wagens wiederholt mit der Beklagten telefoniert und unser Betriebsleiter Mühlbeyer war auch einmal selbst deswegen in Mannheim. Wir wurden immer wieder vertröstet und schliesslich machte Daimler - Benz Betriebsferien und die Währungsumstellung kam. Herr Merz sen. hat dann Mühlbeyer beauftragt, er solle zusammen mit dem jungen Herrn Merz den Wagen bei Benz holen, gleichgültig ob er fertig sei oder nicht und die beiden Herren nahmen damals auch noch einen Scheck mit über die ungefähre Summe für die Instandsetzung, um den Wagen mitzunehmen. Die Beklagte gab aber - wie mir später gesagt wurde - den Wagen nicht heraus. Was im einzelnen da gesprochen wurde, weiss ich nicht.

v.u.g.

Von einer Beeidigung der Zeugin wurde abgesehen.

2.) Zeuge M ü h l b e y e r.

Z.v.

Josef M ü h l b e y e r, 46 Jahre alt, verh., Betriebsleiter bei der Klägerin.

Z.S.

Die Klägerin hat einen Mercedes Kraftwagen V 170, der im April 1948 repariert werden sollte. Im Auftrag des Chefs habe ich mich zunächst an das Werk der Beklagten in Mannheim gewendet um zu erfahren, ob die Beklagte den Wagen instandsetzen würde. Nach der Weisung meines Chefs habe ich dabei dem Herrn, mit dem ich sprach, mitgeteilt, dass die Klägerin allenfalls einen elektrischen Kühlschrank dagegen liefern wolle. Ich wurde nach dem Werk Ilvesheim der Beklagten zu Oberingenieur Kropp verwiesen. Ich bin dann nach Mannheim gefahren und habe in Ilvesheim mit dem Oberingenieur Kropp verhandelt. Als ich ihm den Kühlschrank anbot, hat er sich bereit erklärt, unseren Wagen binnen 6 Wochen instandzusetzen. Er erklärte, er komme nach Frankfurt und wolle sich den Kühlschrank dort aber zunächst ansehen. Einige Tage später erschien er dann auch mit dem Prokuristen Illing und ich habe darauf in Gegenwart des Chefs mit den beiden Herren verbindlich vereinbart, dass sie unserm Wagen, der in der Zwischenzeit schon in das Werk nach Ilvesheim gekommen war, bis spätestens bis zum 25.5. fertigstellen ~~würden~~, während wir den Kühlschrank, den die beiden Herren besichtigt und gebilligt hatten, zu Reichsmark liefern würden. Ich erklärte Kropp noch, er könne den Kühlschrank abholen, sobald ich den Wagen in Mannheim abholen könnte. Der alte Herr Merz hat dann noch im Beisein der beiden Herren erklärt: " Wenn die Herren für die Beklagte verbindlich hier zusagen, dass unser Wagen noch vor der Umstellung fertig wird, dann können sie den Kühlschrank haben, sobald wir ihn erst im Hause haben. "

Wir bezogen den Kühlschrank von einer anderen Firma. Nach 14 Tagen war der Kühlschrank da und Kropp, der inzwischen angerufen hatte, holte ihn gegen Zahlung in Reichsmark ab. Ich hatte in der Zwischenzeit immer wieder bei Kropp angerufen, worauf dieser mir stets erklärte, der Wagen sei in ein paar Tagen, in 8 Tagen, 14 Tagen fertig, er bekomme die Teile nicht oder er hatte eine andere Ausrede.

Wir haben den Wagen auch nicht bis zur Bekanntgabe des Währungsgesetzes bekommen. Am Montag nach Bekanntgabe des Währungsgesetzes - es muss das der 21.6. gewesen sein - bin ich dann zusammen mit dem jungen Herrn Herz nach Mannheim gefahren. Wir kamen erst nach Geschäftsschluss in das Werk Ilvesheim. Kropp war nicht mehr da und der Pförtner wollte uns zunächst auch nicht erlauben, unseren Wagen zu sehen. Ich rief Kropp an und habe mit seiner Erlaubnis dann unseren Wagen besichtigt. Der Wagen war fast fertig; es waren nur noch die Kotflügel anzuschrauben, den Kühler zu montieren und die Lackierung vorzunehmen. Ich bin sodann mit Herr zusammen in die Wohnung von Kropp gefahren und habe Kropp Vorhalt gemacht, dass unser Wagen noch nicht fertig gemacht worden sei. Er meinte, er habe getan, was er habe tun können und der Wagen wäre auch bestimmt fertig geworden, wenn die Firma nicht 8 Tage Betriebsferien gemacht hätte. Wir haben Kropp noch 2000.- DM ausgehändigt, um damit die bis dahin geleistete Arbeit ungefähr zu bezahlen. Kropp erklärte uns aber gleich, er wisse nicht, ob die Beklagte die Vergütung noch in Reichsmark annehme, er wolle es versuchen. Am Tage darnach erhielten wir aber schon das Geld wieder zurück; sie würden das Geld nicht mehr annehmen. Ich habe dann im Auftrag des Chefs angerufen, wir wollten den Wagen in dem Zustand wie er sei, also ohne Lackierung abholen, worauf Kropp erklärte, der Wagen sei ja eigentlich bereits fertig, in 3 - 4 Tagen sei er endgültig fertiggestellt. Da wir mit der Reparatur nicht wieder erst in Frankfurt anfangen wollten, haben wir den Wagen dort gelassen in der Erwartung, dass der Wagen nun tatsächlich in 3 oder 4 Tagen fertig sei. Ich habe nach den 3 oder 4 Tagen, als der Wagen nicht fertig war, wieder telefoniert. Inzwischen kam dann das Umstellungsgesetz. Gleich darnach hat man uns angerufen, der Wagen sei fertig, wir könnten ihn abholen, er koste 3260.- DM. Ich habe sofort erklärt, dieser Betrag komme nicht in Frage und bin dann um wegen der Sache zu verhandeln nach Mannheim gefahren zusammen mit dem jungen Herrn Herz. Herr Beidinger, mit dem ich verhandelte, erklärte mir, wir müssten Zahlung in D - Mark leisten, ermässigte aber die Forderung auf 2500.- DM. Ich lehnte auch diese Summe ab und wir fuhren unverrichteter Dinge wieder heim. Wir erklärten ihm da ausdrücklich, die Klägerin trete von dem Vertrag zurück. Herr Beidinger nahm unsere Erklärung entgegen und verzichtete auch ausdrücklich darauf, dass wir sie ihm schriftlich abgeben würden. Wir hatten die schriftliche Rücktrittserklärung schon ausgefertigt dabei. Er erklärte aber, er meine nicht, dass wir jetzt noch zurücktreten könnten, weil die Arbeit ja tatsächlich fertiggestellt sei. Daheim berieten wir dann, ob wir die Beklagte auf Herausgabe verklagen sollten. Nach einer telefonischen Rücksprache mit Herrn Direktor Bostel der Beklagten einigten wir uns aber dahin, dass die Klägerin eine Sicherheit von 2000.- DM bei der Beklagten hinterlege und dafür den Wagen sofort herausbekommen sollte, während der Streit über die Zahlung in einem Prozess ausgetragen würde.

Auf Frage:

" Ich habe das Angebot der Klägerin auf Gegenlieferung eines Kühlschrankes lediglich dem Oberingenieur Kropp gegenüber gemacht. "

Auf weitere Frage:

" Bei der Besichtigung des Autos am Montag, den 21.6.48 war ausser dem Pförtner kein Angestellter der Beklagten dabei, soweit ich mich erinnere. Ich bin aber selbst Kraftfahrzeugmeister und habe aus eigener Sachkunde festgestellt, dass der Motor in unserem Wagen generalüberholt und eingebaut war, und dass auch die Kupplung, das Getriebe und die Hinterachse in Ordnung waren, dass lediglich noch die Kotflügel und der Kühler und vielleicht noch einige andere kleine Teile zu montieren waren, eine Arbeit, die in ganz wenigen Tagen fertiggestellt werden konnte. "

v.u.g. - unbeeidigt. -

3.) Zeuge K r o p p.

Z.P.

Jakob Kropp, 57 Jahre alt, verh., Oberingenieur bei der Beklagten.

Z.S.

Ich bin der Leiter des Alvesheimer Werkes der Beklagten. Ich entscheide selbständig über die Annahme von Reparaturen und kann auch von mir aus bestimmte Vereinbarungen wegen der Ausführung von Instandsetzungen mit Wirkung für die Beklagte treffen. Der Betriebsleiter Mühlbeyer der Klägerin war nach meiner Erinnerung - im Februar bei mir in Alvesheim, um einen Mercedes - Kraftwagen reparieren zu lassen. Mühlbeyer drängte auf möglichst baldige Fertigstellung der Reparatur. Er wollte auch einen bestimmten Termin , den ich ihm aber nicht gab. Bei dieser Gelegenheit sagte er auch, die Klägerin wolle einen Kühlschrank dagegen liefern. Der Kühlschrank sollte nur für eine bevorzugte Erledigung der Reparatur geliefert werden, aber mit der Reparatur sonst nicht irgendwie in Verrechnung kommen. Ich selbst hatte kein Interesse für den Kühlschrank, habe das Angebot der Klägerin aber an unseren Prokuristen Illing weitergegeben. Mit diesem fuhr ich auch nach ein paar Tagen nach Frankfurt zu der Klägerin. Wir haben da den Kühlschrank besichtigt und sind dann wegen der Reparatur des Mercedes - Wagens , der inzwischen schon nach Alvesheim gebracht worden war, dahin einig geworden, dass ich Wagen der Klägerin so schnell als möglich instandsetzen werde, wogegen die Klägerin den Kühlschrank, sobald er fertig sei, liefern wolle. Ein bestimmter Termin wurde nicht ausgemacht, von einer Fertigstellung bis spätestens 25.5. war nicht die Rede, wenigstens wurde von mir keine dahingehende Zusage gemacht. Mühlbeyer hat damals erklärt, wir bekämen den Kühlschrank, wenn der Wagen fertig wäre.

Auf Frage:

" Ich kann mich nicht entsinnen, dass von seiten der Klägerin

darauf gedrängt wurde, dass der Wagen fertiggestellt werden müsste vor der Währungsreform.

Als der Kühlschrank dann bei der Klägerin war, habe ich den Schrank Jlling abholen lassen. Mühlbeyer rief sodann wegen des Wagens an und drängte auch da immer wieder auf sofortige Fertigstellung. Ich erklärte ihm auch da wieder, ich werde versuchen den Wagen so rasch als möglich fertig zu machen. Ich habe ihm aber keinen bestimmten Termin für die Erledigung der Arbeit gesagt. Wir konnten den Wagen auch nicht fertig machen, weil uns die nötigen Ersatzteile fehlten. Es kam dann das Währungsgesetz und am Tage darnach kam Mühlbeyer und der junge Herr Herz zu uns, um den Wagen zu holen. Sie haben den Wagen auch besichtigt. Der Wagen war noch nicht ganz fertig. Es mussten noch verschiedene Spengler- und Schreinerarbeiten an dem Wagen gemacht werden, weil die ganze Verkleidung verrostet war und auch das Holz Not gelitten hatte und der Wagen musste vor allem noch vollständig lackiert werden. Mühlbeyer brachte damals auch einen Betrag - ich meine es waren 3000.- RM - mit und wollte dafür die bereits geleistete Arbeit bezahlen oder wenigstens eine Anzahlung darauf leisten. Die Direktion hat aber die Annahme des Betrags abgelehnt und darauf sind Mühlbeyer und Herr Herz wieder weggefahren. "

Auf Vorhalt des Zeugen Mühlbeyer:

" Es ist richtig, dass ich bei der Besichtigung des Wagens nicht dabei war, und dass Mühlbeyer mir das Geld auch in meine Privatwohnung brachte und der Betrag einen Tag darnach zurückgesandt wurde. Der Wagen wurde dann fertiggestellt. Mit mir hat die Klägerin nicht darüber telefonisch gesprochen, dass sie den Wagen, so wie er jetzt sei, zurückhaben wolle; möglich, dass ein derartiges Gespräch mit Herrn Beidinger geführt wurde. Mit den weiteren Verhandlungen habe ich nichts mehr zu tun gehabt und ich war insbesondere bei dem Gespräch nicht dabei, bei dem die Klägerin unserem Herrn Beidinger gegenüber den Rücktritt vom Vertrag erklärt haben soll. "

Auf Frage:

" Unsere Betriebsferien wurden für uns selbst überraschend vom Stammwerk festgelegt. Es ist nicht richtig, dass ich dem Zeugen Mühlbeyer gesagt habe, als er mir wegen der Verzögerung der Fertigstellung des Wagens Vorhalt machte, der Wagen wäre vor der Währungsreform fertig geworden, wenn wir keine Betriebsferien gehabt hätten. "

v.u.g.

Von einer Beeidigung des Zeugen wurde abgesehen.

4.) Zeuge J l l i n g.

Z.P.

Fritz J l l i n g, 45 Jahre alt, verh., Prokurist bei der Beklagten.

Z.S.

Ich war lediglich bei der Unterredung in Frankfurt dabei, die etwa im April 1949 stattgefunden haben wird. Ich habe mir damals den Kühlschrank, den die Klägerin liefern wollte, besichtigt und habe auch den weiteren Verhandlungen, mit denen ich eigentlich nichts zu tun hatte, beigewohnt. Die Klägerin drängte darauf, einen bestimmten Termin zu bekommen, an dem ihr Mercedes-Kraftwagen instandgesetzt sein sollte. Kropp hat sich aber auf keinen genauen Tag festgelegt, sondern immer nur erklärt, er wolle sein möglichstes tun, dass der Wagen recht bald fertig werde. Er sei dabei ja auch davon abhängig, dass ihm raschmöglichst Ersatzteile von Untertürkheim geliefert würden. Er müsse auch erst den Umfang der nötigen Arbeiten feststellen. Mühlbeyer hat bei dieser Besprechung tatsächlich erklärt, wir bekämen den Kühlschrank sofort, wenn die Klägerin ihren Wagen wieder hätte.

Ich weiss , dassKropp immer sehr vorsichtig ist, und nie - auch mir gegenüber nicht - sich auf einen bestimmten Tag für die Fertigstellung einer Reparatur festlegt. Er hat das damals auch in Frankfurt in meiner Gegenwart nicht getan, sondern nur versprochen, die Fertigstellung des Wagens möglichst zu beschleunigen.

Auf Vorhalt des Zeugen Mühlbeyer:

" Ich kann mich nicht entsinnen, dass Kropp bei der Besprechung damals erklärt hat, der Wagen werde bestimmt bis Pfingsten fertig. "

v.u.g. - unbeeidigt. -

Es erging und wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss.

Neuer Verhandlungstermin wird bestimmt auf:
Dienstag, den 31. Mai 1949, vorm. 10 Uhr, E 4.13/14, Zimmer 45.

Der Richter:

gez.: Dr. Hill.

Die Urkundsbeamtin:

gez.: Huber.

18. Mai 1949
ab 19./5.

Dr. B./Sch.
- 978 -

Herrn
Rechtsanwalt
Wilhelm W e i d e m a n n
F r a n k f u r t /Main 13
Sofiastr. 22

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Merz-Werke gegen Daimler-Benz AG. hat die Beweisaufnahme vom 13.5.49 nicht mit Sicherheit ergeben, dass die Beklagte durch ihren Oberingenieur K r o p p unserer Mandantin die Zusicherung gegeben hat, der Wagen könne bis 25.5.48 abgeholt werden. Umso grössere Bedeutung kommt der Rücktrittserklärung zu, die Herr M ü h l b e y e r anlässlich seines Besuches in Ilvesheim am 8.7.48 Herrn Kropp gegenüber mündlich abgab. Herr Mühlbeyer äusserte, dass er eine schriftliche Rücktrittserklärung wohl bei sich geführt, aber nicht ausgehändigt habe, da er Herrn Kropp persönlich angetroffen habe. Das Gericht legt Wert auf die Vorlage dieser Erklärung, die nach Angabe des Herrn Mühlbeyer noch vorhanden sein soll. Wir wären dankbar,wenn Sie sie uns baldmöglichst zuleiten könnten.

Im übrigen sieht das Gericht Schwierigkeiten darin, mit Hilfe des § 20 des Umstellungsgesetzes eine befriedigende Lösung zu finden und gab anheim, die Sache im Vergleichswege zu erledigen. Der gegnerische Prozessbevollmächtigte gab zu verstehen, dass seine Mandantin auf der Basis von etwa DM 500.-- vergleichsbereit sei. Wir nahmen dies einstweilen ohne eigene Stellungnahme zur Kenntnis und bitten Sie, sich zu etwaigen Vergleichsmöglichkeiten zu äusser

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

12. Mai 1949

U n t e r v o l l m a c h t .

In Sachen Merz-Werke ./. Daimler-Benz A.G. erteilen wir

Herrn Anwaltsassessor Dr. B e c k e r - B e n d e r Untervollmacht zur Wahrnehmung des Termins vor dem Amtsgericht Mannheim am 13. Mai 1949.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

120. April 1949 - 978 -

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz O t t o, (17a) Heidelberg, Neuenheimerlandstr. Nr. 4,

---

Frankfurt a.M., den 19.4.49 L.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Merz-Werke gegen Daimler-Benz haben die beiden diesseits benannten Zeugen bereits Verzichtserklärung direkt abgegeben. Die Beiden werden pünktlich zum Termin am 13. Mai in Mannheim erscheinen.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt & Notar.

K/91Bc

Postkarte

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Heinz O t t o

17a Heidelberg

Neuenheimerlandstr.

Nr. 4,

Sprechstunden von 14-16½ Uhr
(außer Mittwoch u. Sonnabend)

Wilhelm Weidemann

Rechtsanwalt und Notar

⑯ FRANKFURT A. M. 13

Sofiastraße 22

Telefon 77083

Postscheck Frankfurt (Main) 4619

4.April 1949

ab 4.4.

Dr.B./Sch.
- 978 -

Herrn
Rechtsanwalt
Wilhelm W e i d e m a n n
F r a n k f u r t/Main 13
Sofiastr.22

Betr.: Merz-Werke ./. Daimler Ben:

Sehr geehrter Herr Kollege!

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 23.3.49 übersenden wir als Anlage eine Ausfertigung des Beweisbeschlusses vom 29.3.mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückäusserung,insbesondere im Hinblick auf Ziff.V des Beweisbeschlusses.

1 Anl.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Anlage zum Protokoll v. 29.III.1949.

In Sachen

Merz - Werke,

gegen

D a i m l e r - B e n z,

wegen Zahlung.

3 C 142/49.

B e w e i s b e s c h l u s s.

I. Die Klägerin behauptet;

a) Sie habe der Beklagten am 2.4.1948 den Auftrag gegeben, ihren Mercedes Kraftwagen V 170 in kürzester Frist instandzusetzen; sie habe dabei besonders darauf abgehoben, dass die Arbeit unter allen Umständen vor der Währungsreform durchgeführt sein müsse. Oberingenieur K r o p p der Beklagten habe dies auch ausdrücklich zugesichert und erklärt, die Reparatur sei in spätestens 6 Wochen fertiggestellt, sodass der Wagen bis zum 25.5.1948 abgeholt werden könnte. Auf Anfrage habe Gropp am 26.Mai wiederholt versichert, der Wagen sei in wenigen Tagen fertig und Oberingenieur Kropp habe schliesslich am 8.6. auf wiederholte Mahnung geäussert, der Wagen sei bis auf die Lackierung fertig und könne in 10 Tagen abgeholt werden. Am 17.6. habe Kropp schliesslich erklärt, der Wagen könne in 8 Tagen abgeholt werden;

b) bei einer Besichtigung des Wagens, die am 21.6.48 erfolgt sei, habe sich ergeben, dass der Wagen bis auf das Anschrauben der Kotflügel und die Lackierung fertiggestellt gewesen sei. Am 30.6. habe sie Kropp angekündigt, sie wolle den Wagen unlackiert abholen und sie habe schliesslich am 8.7.48 den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

II. Die Beklagte behauptet dagegen:

a) ihr Oberingenieur K r o p p habe der Klägerin niemals die Fertigstellung des Wagens zu einem bestimmten Termin fest zugesagt, obwohl die Klägerin immer wieder darauf gedrängt habe. Gropp habe der Klägerin vielmehr nur versprochen, die Arbeit werde, soweit es der Betrieb zulasse, beschleunigt;

b) die Beklagte habe nach der Währungsumstellung aus-

drücklich die Fertigstellung des Wagens verlangt und ~~dabei~~ auf ihr Rücktrittsrecht verzichtet. Damit

III. Es sollen hierüber als Zeugen vernommen werden

1.) Betriebsleiter Josef M ü h l b e y e r,

2.) Prokuristin Frl. A l b a c h, bei der Klägerin,

auf Antrag der Klägerin zu I,

3.) Oberingenieur K r o p p,

4.) Prokurist J i l l i n g, bei der Beklagten,

auf Antrag der Beklagten zu II.

IV. Termin zur Vernehmung der Zeugen und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

Freitag, den 13. Mai 1949, vorm. 9 1/2 Uhr

Zimmer 8, Holzhaus.

V. Die Ladung der Zeugen wird davon abhängig gemacht, dass die Klägerin für die Zeugen Mühlbeyer und Albach einen Auslagenvorschuss von 40.- DM, die Beklagten für die Zeugen Kropp und Hilling einen Auslagenvorschuss von 20.- DM bis spätestens 20.4.1949 leisten oder bis dahin schriftliche Erklärungen der Zeugen vorlegen, dass sie auf Entschädigung verzichten.

Amtsgericht BC. III.
gez.: Dr. Hill.

23.März 1949

ak 23/3/49.

Dr.B./Sch.
- 978 -

Herrn
Rechtsanwalt
Wilhelm W e i d e m a n n
F r a n k f u r t/Main 13
Sofiastr. 22

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Merz-Werke gegen Daimler-Benz wurde Verkündungstermin auf Dienstag, d. 29.März 1949 anberaumt; es wird ein Beweisbeschluss ergehen, da der Richter zunächst den Zeugen K r o p p hören will. Zu Beginn der Verhandlung fragte der Richter, ob die Sache nicht verglichen werden könnte, was im Hinblick auf die ergebnislosen Verhandlungen, die vor Klageerhebung stattgefunden haben, verneint wurde. Der Richter liess erkennen, dass er vorläufig unterstellt, dass die Beklagte die Zusage der Fertigstellung der Reparatur bis 25. Mai 1948 gemacht hat, fragte aber, ob Kropp befugt gewesen sei, eine derartige Erklärung für die Beklagte abzugeben. Die Gegenseite -, vertreten durch Frau Rechtsanwältin Dr. S c h i l l i n g- erklärte dazu, sie wisse dies nicht, sie habe darüber die Beklagte gefragt, aber bisher keine zuverlässige Auskunft bekommen.

Den Richter interessiert schliesslich vorerst die Frage, ob die Klägerin durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludente Handlungen auf ihr Recht gemäss § 20 des Umstellungsgesetzes vom Vertrage zurückzutreten verzichtet hat, bevor sie am 8.7.1948 erklärt hat, vom Vertrag zurücktreten zu wollen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Anwaltsassessor

23. März 1949 -978-

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz O t t o, (17a) Heidelberg, Neuenheimerlandstrasse Nr. 4,

---

Frankfurt a.M., den 22.3.49 L.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Merz-werke gegen Daimler-Benz bitte ich höfl. um Mitteilung über den Ausgang des am 15.3.49 stattgefundenen Termins.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt & Notar.

Postkarte

Sprechstunde von 14-16½ Uhr
(außer Mittwoch u. Sonnabend)

Wilhelm Weidemann
Rechtsanwalt und Notar
⑯ FRANKFURT A. M. 13
Sofiastraße 22
Telefon 77083
Postscheck Frankfurt (Main) 4619

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Heinz O t t o

17a) Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4,

Dr. Julius Wünsche
Rechtsanwalt
Zugelassen beim Landgericht
Mannheim

18. März 1949

16. März 1949

(17a) Mannheim.
E 1, 5-10
Telefon 41704
Postscheckkonto Karlsruhe 79497

Dr.W./Wa.

Herren

Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto,

(17a) Heidelberg,
Neuenheimerlandstrasse 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Merz-Werke, Frankfurt/Main gegen Daimler-Benz, Mannheim, habe ich den Termin vom 15.3.1949 für Sie wahrgenommen; die Gegenseite war durch Frau Dr. Schilling vertreten.

Der Richter (Dr.Hill) hat Verkündungstermin anberaumt auf

Dienstag, den 29. März 1949, vorm. 9 Uhr;

es wird ein Beweisbeschluss ergehen, da der Richter zunächst den Zeugen Kropp hören will.

Zu Beginn fragte der Richter, ob die Sache nicht verglichen werden könne, was ich im Hinblick auf die ergebnislosen Verhandlungen, die vor Klagerhebung stattgefunden haben, verneinte. Der Richter liess erkennen, dass er vorläufig unterstellt, dass die Beklagte die Zusage der Fertigstellung der Reparatur bis 25.Mai 1948 gemacht hat, fragte aber, ob Kropp befugt gewesen sei, eine derartige Erklärung für die Beklagte abzugeben. Frau Dr. Schilling erklärte dazu, sie wisse dies nicht, sie habe darüber die Beklagte gefragt, aber bisher keine zuverlässige Auskunft bekommen.

Den Richter interessiert schliesslich vorerst die Frage, ob die Klägerin durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludente Handlungen auf ihr Recht, gemäss § 20 des Umstellungsgesetzes vom Vertrage zurückzutreten verzichtet hat, bevor sie am 8.7.1948 erklärt hat, vom Vertrag zurücktreten zu wollen.

Die mir überlassenen Handakten reiche ich anbei zurück-.

Mit vorzügl.,kolleg.Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Anlagen.

-978-

WEIDEMANN

Rechtsanwalt und Notar

Bürostunden: von 8.30 – 16.30 Uhr
Sprechstunden: von 14 – 16.30 Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend

Fernsprecher: Nr. 770 83
Postscheckkonto: Nr. 4619

Frankfurt am Main, den 12.3.49 W/H.
Sofiastraße 22

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz O t t o

Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 4

14 März 1949

Sehr geehrter Herr Kollege !

Im Hinblick auf den bereits am 15. d. M. anstehenden Termin in Sachen Merz-Werke/Daimler-Benz übersende ich Ihnen in der Anlage den mir soeben zugegangenene Schriftsatz der Gegenseite.
Eine Erwiderung ist mir bei der Kürze der Zeit nicht möglich, Ich glaube es ist auch nicht erforderlich, vielmehr wird wohl verhandelt werden können.
Nach Lage der Sache muss Beweisbeschluss ergehen.

Mit kollegialer Hochachtung

Rechtsanwalt und Notar.

Abl. durchgesagt an P. Münche 14/3.49.

Prof. Dr. Geiler
Dr. Zutt
Dr. Schilling
Rechtsanwälte
Heidelberg
Riedstr. 4, Fernspr.

Abschrift.

13. 3. 1949

11. März 1949

An das
Amtsgericht Mannheim BG 3

FS/W

Aktenz: 3 C 142/49
Termin 15. März 1949
Gegn. erh. Abschr.

In Sachen
Merz-Werke, Gebr. Merz Frankfurt-Rödelheim
gegen
Firma Daimler-Benz A.G. hier
wegen Zahlung

In obiger Sache zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten. Die Vollmacht der Beklagten auf uns ist angeschlossen.

Wir beantragen namens der Beklagten
kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Die Beklagte macht zu dem klägerischen Vortrag geltend, dass es sich bei dem Reparaturauftrag um einen normalen Werkvertrag gehandelt hat, der aus Gründen, die nicht in der Person der Beklagten liegen, im Zeitpunkt der Währungsumstellung noch nicht abgewickelt waren. Die Klägerin hatte nach § 20/U.G. Abs. 1 das Recht, bis zum 10.7.1948 von dem Vertrage zurückzutreten. Von diesem Rücktrittsrecht hat sie keinen Gebrauch gemacht. Die Abwicklung des Vertrages bestimmt sich daher nach der Regelung des § 18 Abs. 1 Ziffer 2 des U.G. Die Reparaturkosten waren daher in DM zu bezahlen. Die Beklagte bestreitet, dass sie sich bezüglich der Fertigstellung der Reparatur auf einen bestimmten, vor dem Stichtag der Währungsreform liegenden Termin festgelegt habe. Es ist wohl richtig, dass die Klägerin den Versuch unternahm, von der Beklagten die Zusage eines festen Liefertermins zu erhalten. Die Beklagte liess sich jedoch auf eine solche Festlegung nicht ein.

Beweis: 1) Herr Ober-Ingenieur K r o p p, zu laden bei der Beklagten
2) Prokurist I l l i n g zu laden bei der Beklagten

Eine solche Zusage wäre schon aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich gewesen, da die Beklagte bei dem Umfang

der Reparatur damit rechnen musste, dass sich Schwierigkeiten in der Beschaffung der Ersatzteile einstellen. Der oben benannte Zeuge Kropp kann sich mit Deutlichkeit darauf besinnen, dass er von vornherein bezüglich der Festlegung eines Termins erhebliche Bedenken äusserte. Diese Einstellung behielt Herr Kropp während der ganzen Dauer der Reparatur bei, weil er aus seiner reichen Erfahrung wusste, dass sich unter den damaligen Verhältnissen keine bestimmten Terminszusagen machen liessen.

Die Beklagte bestreitet jede schuldhafte Verzögerung der Reparatur. Zum Beweise dafür, dass die Fertigstellung aus betrieblichen Gründen nicht vor der Währungsreform möglich war, berufen wir uns auf den Zeugen K r o p p wie oben.

Schliesslich kann der Zeuge Kropp auch bezeugen, dass die Klägerin ausdrücklich gewünscht hat, dass die Reparatur noch nach Eintritt der Währungsreform fertiggestellt wurde, dass also auf die Möglichkeit des Rücktritts gemäss § 20 Abs. 1 verzichtet werde.

Weitere Ausführungen behalten wir uns vor.

gez. Schilling

Rechtsanwalt.

WEIDEMANN

Rechtsanwalt und Notar

Bürostunden: von 8.30 – 16.30 Uhr
Sprechstunden: von 14 – 16.30 Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend

Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

Frankfurt am Main, den 5.3.49 L.
Sofiastraße 22

978

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz O t t o
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstrasse Nr. 4,

9. März 1949

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen M e r z - W e r k e, Ffm., gegen D a i m l e r - B e n z A.G., Mannheim, ist mir erst gestern Terminsbestimmung zugegangen. Ich überreiche Ihnen diese anliegend mit der Bitte, den Termin vom

Dienstag, den 15. März 1949, vorm. 10 Uhr, Zimmer 45, vor dem Amtsgericht Mannheim, E. 4. 13,

wahrzunehmen und mich von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt & Notar.

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts BG 3

Mannheim, den 17. Februar 1949.

Vorladung

- 4. 3. 1949

Aktenzeichen: 3 C 142/49.

In Sachen

Merz-Werke, Gebr. Merz Frankfurt-Rödelheim

gegen

~~Wikkelm~~ Firma Daimler-Benz A.G. hier

wegen — Forderung — Zahlung.

Es wird gebeten, allen Zuschriften an das Ge... vorstehende Aktenzeich... geben.

— Gegen den ergangenen Zahlungsbefehl ist vom Beklagten Widerspruch erhoben worden. —

— Gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts ist Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg eingelegt worden. —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht. —

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

Dienstag, den 15. März 1949, vormittags 10 uhr

vor das Amtsgericht — hier — E. H. 13. Zimmer Nr. 45

Schäfer

ZP. 9 ab
Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung **ohne** Güteverfahren.
(6a; A5; 11. 48; 10000; Z17.)

Falls eine Partei neue Tatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. An den **Beklagten** ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in **zweifacher** Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus **mehreren** Personen, so ist für jede weitere Person je eine **weitere** Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung **nicht** entbehrlich.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene **volljährige** Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners **Versäumnisurteil** gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen **unberücksichtigt** bleiben.

14.2.1949

Dr.H./Kr.

ab 15/2.

Herrn
Rechtsanwalt und Notar
W e i d e m a n n
F r a n k f u r t a.M.
Sofiastrasse 22

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Klagabschrift in Sachen Merz-Werke ./.Daimler-Benz A.G. Wir werden die Vertretung der Klage beim Amtsgericht Mannheim übernehmen und sehen Ihren weiteren Informationen entgegen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Wv. 1.3.49

WEIDEMANN
Rechtsanwalt und Notar

Bürostunden : von 8,30 – 16,30 Uhr
Sprechstunden: von 14 - 16,30 Uhr
außer Samstag

Fernsprecher: Nr. 77083
Postscheckkonto: Nr. 4619

4/147R

Frankfurt am Main, den 8.2.49 WL
Sofiastraße 22

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinz O t t o
Heidelberg
Neuenheimerlandstrasse 4,

11. Feb 1949

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Merz-Werke gegen Daimler-Benz, Mannheim, bestätige ich den Empfang Ihres gefl. Schreibens vom 7. Febr. 49 und übersende Ihnen in der Anlage Durchschrift der Klage nebst Untervollmacht. Die Klage selbst ist bei dem Amtsgericht in Mannheim bereits eingereicht, Terminsbestimmung habe ich jedoch noch nicht erhalten.

Der Gerichtskostenvorschuss ist überwiesen. Ich glaube nicht, dass Sie vorerst die vorangegangene Korrespondenz benötigen. Ich bitte, den Schriftwechsel mit mir zu führen und werde Ihnen von der Terminsbestimmung Nachricht geben, sobald sie in meine Hände gelangt.

Hr. B
Bitte Akt anlegen.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt & Notar.

Dr. Hans Hoffa

Wilhelm Weidemann
Rechtsanwalt und Notar
FRANKFURT AM MAIN
Sofiastraße 22
Postscheck-Konto 4619
Telefon 77083

31. Jan. 1949
WL

An das

A m t s g e r i c h t

M a n n h e i m

K L A G E

der offen Handelsgesellschaft in Firma
M e r z - W e r k e, Gebr. Merz,
Frankfurt a.Main-Rödelheim,
Eschbornerlandstrasse 42/53,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Wilhelm W e i d e m a n n, Frankfurt a.M.-
West, Sophienstrasse 22,

g e g e n

die Firma D a i m l e r - B e n z Akt.-Ges.,
Werk Mannheim, in Mannheim,
Beklagte,

wegen Zahlung,

Streitwert: Dm. 1.000.--

Namens der Klägerin, deren Vollmacht und eidesstattliche Versicherung ich anliegend überreiche, erhebe ich

K L A G E

und bitte um Anberaumung eines Verhandlungstermins.

Ich werde beantragen:

das Amtsgericht wolle die Beklagte verurteilen:

an die Klägerin 1.000.-- D.Mk. (i.W, eintausend Deutsche Mark) nebst 5 % Zinsen seit dem 14. Juli 1948, zu zahlen,

die Kosten des Rechtsstreits zu tragen,

das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

3 R /18 /48.

Wilhelm Weidemann
Rechtsanwalt und Notar
FRANKFURT A.M. MAIN
Bolleystraße 22
Postscheck-Konto
Telefon

B e g r ü n d u n g.

I.)

Am 2. April 1948 suchte der Betriebsleiter der Klägerin, Herr M ü h l b e y e r, die Beklagte in Mannheim auf zwecks baldiger Durchführung einer Reparatur an einem der Klägerin gehörigen MERZEDES-Kraftwagen V 170. Die Verhandlungen wurden seitens der Beklagten durch deren Oberingenieur, Herrn K r o p p, geführt. Der Klägerin kam es vor allem darauf an, die Reparatur in kürzestmöglicher Frist durchgeführt zu wissen, einmal, weil sie den Wagen dringend benötigte und sodann auch, um der damals in Aussicht stehenden Währungsreform vorher zu begegnen. Bei dieser Gelegenheit kam es dann mit Oberingenieur Kropp zu einer Aussprache darüber, dass ihm von den Merz-Werken ein Kühlschrank, 210 Ltr., geliefert würde. Die Klägerin erklärte sich bereit, Herrn Kropp einen Kühlschrank zu liefern, wenn ihr Zug um Zug seitens der Beklagten auch der Wagen durchrepariert zurückgegeben würde. Beides sollte unter allen Umständen vor der Währungsreform durchgeführt werden und Herr Kropp erklärte, dass die Reparatur in 6 Wochen fertiggestellt würde, der Wagen solle am 12.4.48 abgeliefert werden, sodass die Reparatur dann bis 25.5.48 durchgeführt sei und der Wagen wieder abgeholt werden könnte.

Beweis: Betriebsleiter Josef M ü h l b e y e r, zu laden bei der Klägerin, als Zeuge.

Der Wagen wurde am 12.4.48 bei der Beklagten zur Reparatur abgegeben.

Am 28. April suchte Herr Obering. Kropp gemeinschaftlich mit dem Prokuristen I l l i n g die Klägerin in Frankfurt a.M. auf. An dieser Besprechung nahmen

seitens der Klägerin teil:

Herr Fritz M e r z,

die Prokuristin, Frl. A l b a c h, sowie

der Betriebsleiter, Herr Mühlbeyer.

Den beiden Herren der Klägerin wurde der Kühlschrank vorgeführt und Herr Fritz Merz erklärte sich noch bereit, den Kühlschrank an Herrn Kropp zu liefern, wenn der Wagen bis Pfingsten, allerspätestens aber zu dem vereinbarten Termin vom 25. Mai 1948, fertig repariert abgeliefert würde. Die beiden Herren der Beklagten versprachen dies. Der Kühlschrank wurde an Herrn Kropp nach Fertigstellung am 26.5.48 ausgeliefert, nachdem Herr Kropp telefonisch versichert hatte, dass der Wagen noch nicht ganz fertig sei, sie aber mit aller Bestimmtheit mit der Lieferung in wenigen Tagen rechnen könnte.

Beweis für alles Vorstehende:

Prokuristin Frl. Albach,
Betriebsleiter Mühlbeyer,
beide zu laden bei der Klägerin,

als Zeugen.

Am 8.6.48 erfolgte ein Telefongespräch der Klägerin mit Herrn Kropp, im Verlauf dessen dieser erklärte, der Wagen sei bis auf die Lackierung fertig und könne in 10 Tagen geholt werden.

Auf Grund eines telefonischen Anrufs der Klägerin am 17.6.48 teilte Herr Kropp mit, die Beklagte mache Betriebsferien und die Lackierung sei noch nicht durchgeführt, der Wagen wäre aber in 8 Tagen abholbar.

Am 21.6. suchten der Mitinhaber der Klägerin, Herr Dieter M e r z, sowie der Betriebsleiter, Herr Mühlbeyer, die Beklagte auf. Es wurde ihnen auch gestattet, den Wagen

zu besichtigen, der bis auf das Anschrauben der Kotflügel un die Lackierung fertig war. In einem darauffolgenden Gespräch mit Herrn Kropp wurden diesem 2.000.- Rm. ausgehändigt zur überschlägigen Deckung der vor der Währungsreform entstanden Kosten. Herr Kropp erklärte, dass er versuchen wolle, den Be trag noch aufzubringen, jedenfalls aber eine anständige Verrechnung in D-Mark zusichern könne, er warte nur noch auf nähere Anweisung von Untertürkheim. Herr Kropp erklärte bei der Übergabe, dass der Wagen an diesem Tage (21.6.48) fertiggestellt worden wäre, wenn die Firma nicht 8 Tage Betriebsferien gemacht hätte. Das Einlegen von Betriebsferien vor dem X-Tag war gesetzlich verboten! - Am darauffolgenden Tag wurden die 2.000.-- Rm zurückgesandt mit der Bemerkung, dass die Unterbringung nicht mehr möglich gewesen wäre.

Am 29.6.48 teilte Herr Kropp bei telefonischem Anruf mit, der Wagen sei noch nicht fertig und es liege auch noch keine Anweisung von Untertürkheim vor. Auf die Erklärung der Klägerin, dass eine Kostenzahlung in D-Mark-Berechnung keinesfalls in Frage käme, erklärte Herr Kropp, dass dies selbstverständlich der Fall sei, er müsse nur noch eine Anweisung von Untertürkheim abwarten.

Am darauffolgenden Tag, den 30.6.48, rief die Klägerin erneut bei der Beklagten an und erklärte, dass sie den Wagen unlackiert abholen könne, worauf Herr Kropp erwiderte, der Wagen sei in 4 Tagen abholbereit, die Anweisung von Untertürkheim stehe aber immer noch aus. ------ Bei einem Telefongespräch vom 4.7. erklärte Herr Kropp, der Wagen sei fertig, die Zahlung sei aber noch ungeklärt und der Wagen könne deshalb vorerst noch nicht ausgeliefert werden.

Dieselbe Erklärung gab Herr Kropp auf Grund zweier telefonischer Anrufe vom 5. und 6. Juli 1948.

Am 7. Juli rief der Prokurist B e i d i n g e r der

Beklagten bei der Klägerin an und erklärte, der Wagen stehe gegen Zahlung von 3,260.-- Dm. abholbereit zur Verfügung, was von der Klägerin abgelehnt wurde.

Am 8. Juli fuhr Herr Dieter Merz und der Betriebsleiter Mühlbeyer nach Mannheim zwecks Uebernahme des Wagens. Der Prokurist Beidinger erklärte ihnen, dass die Auslieferung des Wagens nur nach Zahlung der gesamten Reparaturkosten in Höhe von 3,260.-- Dm erfolgen könne, was von seiten der Klägerin abgelehnt wurde. Nachdem die endlosen Verhandlungen die sich daran anknüpften, zu keiner Einigung führten, erklärte die Klägerin, dass sie hiermit von dem Vertrag zurücktrete. Herr Beidinger erklärte darauf, dass er diese Mitteilung zur Kenntnis nehme, aber seine Berechtigung vom vertrag zurückzutreten, nicht glaube, da der Wagen bereits fertiggestellt sei. Herr Merz fragte draufhin Herrn Beidinger, ob sie ihm noch eine schriftliche Erklärung des Rücktritts aushändigen sollten, worauf dieser auf mindestens dreimaliges Befragen erklärte, dass ihm die mündliche Erklärung des Rücktritts genüge.

Beweis: Herr Josef Mühlbeyer als Zeuge.

In den folgenden Tagen erfolgten dann noch Anrufe der Beklagten, dass sie ihre Forderung nach Prüfung auf 1.758.-- RM und 1357.-- DM festgestellt hätten, eine Zahlung von 2.200.-- DM verlangten, die sie auf 2.000.-- DM ermässigen würden. Nach mehrfachen Anrufen wurden dann die Verhandlungen abgebrochen und die Klägerin zahlte am 14. Juli unter Vorbehalt aller ihrer Ansprüche unter Protest den Betrag von 2.000.-- DM, worauf ihr der Wagen endlich aus-

ausgehändigt wurde.

II.)

1.) Es ist selbstverständlich, dass der Reparaturauftr
an die Beklagte und der Verkauf eines Kühlschranks an Herrn
Obering. Kropp 2 selbständige Verträge waren, die inhaltlich
nichts miteinander zu tun haben. Die Verträge hatten lediglich die Uebereinstimmung, dass in beiden Verträgen beabsichtigt war, die nachteiligen Auswirkungen einer Währungsreform zu vermeiden und dass der Abschluss des Kaufvertrages an Herrn Kropp nicht erfolgt wäre, wenn nicht die unbedingte Lieferung des reparatierten Wagens zum 25.5.48 zugesagt worden wäre.

2.) Dass sowohl am 2. April wie am 28.April seitens des Herrn Kropp und des Prokuristen Illig die Lieferung des Wagens zum 25. Mai zugesagt worden ist, ist diesseits unter Beweis gestellt worden. Steht diese Tatsache fest, dann befand sich die Beklagte seit dem 25. Mai im Verzug und muss alle Folgen, die sich aus der weiteren Hinziehung der Reparaturarbeiten ergeben, tragen. Sie kann also die gesamten Reparaturkosten nur im Umwertungsverhältnis von 10:1 in Rechnung stellen.

Die Beklagte bestreitet ihrerseits, eine feste Zusage gegeben zu haben. Abgesehen von dem im Prozess zu erhebenden Zeugenaussagen ist aber diese Behauptung der Beklagten von vorneherein ganz unwahrscheinlich, denn das Interesse der Klägerin bestand ja nicht darin, dass überhaupt die Reparatur vorgenommen wurde, sondern lediglich darin, dass die Reparatur kurzfristig vorgenommen wurde, und die Klägerin hätte sich nicht veranlasst gesehen, Herrn Kropp

einen Kühlschrank zu verkaufen, und am 25. Mai zu liefern, wenn nicht die bedingungslose Erklärung der Lieferung des Wagens bis zum gleichen Tage vorgelegen hätte.

3.) Die Beklagte hat in der vor dem Prozess liegenden Korrespondenz erklärt, dass ein grosser Teil der Reparature erst nach dem 21. Juni vorgenommen worden sei. Grundsätzlic muss diese Tatsache bestritten werden, und es bleibt der Beklagten überlassen, unter Vorlage der Lohnzettel diesen Nachweis zu führen. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, dann würde diese Tatsache in vollkommenen Widerspruch stehen mit den laufenden Erklärungen des Herrn Kropp, so wie sie im einzelnen oben angegeben sind, dass der Wagen im wesentlichen fertig sei und nur noch relative Kleinigkeiten wie Anbringung der Kotflügel und Lackierung, zu erledigen wären. Sind die Behauptungen der Beklagten zutreffend, dann waren die gegenteiligen Erklärungen des Herrn Kropp der Wahrheit nicht entsprechend und hatten nur das Ziel, die Klägerin hinzuhalten. Wären der Klägerin - die Richtigkeit der Behauptung, dass rund die Hälfte der Reparaturen erst nach dem 21. Juni erledigt worden seien, unterstellt - diese bekannt gewesen, dann hätte sie entsprechend ihrer Erklärung vom 30.6. auf der unfertigen Rücklieferung des Wagens bestanden. Die Klägerin wäre also von der Beklagten getäuscht worden und die Beklagte ist insoweit ersatzpflic tig.

4.) Unter allen Umständen schlägt aber der Rück tritt, den die Klägerin am 8. Juli erklärt hat, durch. Die Auffassung der Beklagten, die sie sowohl mündlich wie auch in einem Schreiben vom 13.7. zum Ausdruck gebracht

hat, ~~einzig~~ dass die Rücktrittserklärung gesetzlich unzulässig sei, weil zu diesem Zeitpunkt der Wagen bereits fertiggestellt worden sei, ist rechtlich unzutreffend, denn es kommt nicht darauf an, ob die Reparaturarbeiten am Tage des Rücktritts vom 8. Juli bereits fertiggestellt waren, sondern nur darauf, ob dies bereits am 20. Juni der Fall war. Da dies unbestritten am 20. Juni noch nicht der Fall gewesen ist, ist der Rücktritt unter allen Umständen gerechtfertigt. Die Folgen des Rücktritts ergeben sich aus dem Gesetz, die Beklagte kann die vor dem 21. Juni gemachten Leistungen nur im abgewerteten Verhältnis von 10:1 verlangen und nur die nachträglichen Arbeiten in D-Mark.

5.) Die rechnerische Verrechnung der Beklagten wird im übrigen bestritten, die Beklagte mag unter genauer Darlegung der Zeiten darlegen, wann die einzelnen Arbeiten ausgeführt worden sind und mit welchem Betrag sie in Rechnung gestellt werden.

6.) Auch unabhängig von dem mit dem Ablauf des 25. Mai 48 eingetretenen Verzug hat sich die Beklagte in dauerndem Verzug befunden. Die Beklagte hatte ganz offensichtlich kein Interesse an der Fertigstellung vor dem 21. Juni und zwar trotz aller gegenteiligen Erklärungen des Herrn Krüpp und hat sogar von 14. Juni ab Betriebsferien eingelegt mit dem ganz offensichtlich erstrebten Ziel, alle diese Arbeiten über die Währungsreform hinauszuziehen, um dann in D-Mark ihre Rechnungen stellen zu können. Dieses Verhalten der Beklagten ist grob vertragswidrig und macht sie der Klägerin gegenüber schadensersatzpflichtig.

III.)

Die Klägerin hat im vorliegenden Prozess nur die Rückzahlung eines Betrages von 1.000.-- DM verlangt, weil sie mangels der entsprechenden Unterlagen den Betrag der wirklichen Forderung der Beklagten nicht spezifizieren kann. Sie behält sich eine Erweiterung des Klageanspruchs vor, sobald die Beklagte ihrer Verpflichtung zu einer genaueren Spezifikation und zeitlichen Angabe der Vornahme der einzelnen Arbeiten nachgekommen ist.

gez. Weidemann
Rechtsanwalt.

EB Merzwerke Ww. 1.III 49

7.Februar 1949 .

ab 7/2

Dr.O./M.

Herrn
Wilhelm W e i d e m a n n
Rechtsanwalt und Notar
F r a n k f u r t / Main .
Sofiastrasse 22

Sehr geehrter Herr Kollege !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihrer Postkarte vom 4.Februar 1949 in Sachen M e r z - W e r k e , Frankfurt/M gegen D a i m l e r - B e n z , Werk Mannheim und erklären uns gerne bereit, Ihre Mandantin vor dem Amtsgericht Mannheim zu vertreten .

Mit kollegialer Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Le / K. 5. Feb. 1949

Herren Rechtsanwälte Dr. H e i m e r i c h u. Dr. O t t o, (17a) Heidelberg, Neuenheimer Landstrasse Nr. 4,

---

Frankfurt a.M., den 4.2.49 L.

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In einer Sache Merz-Werke, Ffm., gegen Daimler-Benz, Werk Mannheim, bitte ich um gefl. umgehende Rückäusserung, ob Sie in der Lage sind, in einem von mir beim Amtsgericht Mannheim bereits anhängig gemachten Prozess die Klägerin zu vertreten.

Mit kollegialer Hochachtung !

Rechtsanwalt & Notar.

Postkarte

Herren Rechtsanwälte

Dr. Heimerich u. Dr. Otto

17a Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4.

(außer Mittwoch u. Sonnabend)

Wilhelm Weidemann

Rechtsanwalt und Notar

⑯ FRANKFURT A. M. 13

Sofiastraße 22

Telefon 77083

Postscheck Frankfurt (Main) 4619

Ausfertigung

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts BG. 3

Gegenwärtig:
beauftr. Richter Dr. Mohr,
als Richter,

a.p. Justizinspektor Kern,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

- 3 C 142/49 -

Mannheim, den 30. August 1949

In Sachen
der OHG in Firma Merz Werke,
Gebr. Merz, Frankfurt a. M.-
West, Sophienstr. 22,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechts-
anwalt Weidemann, Frankfurt a.M. -
gegen
die Firma Daimler-Benz A.-G.,
Werk Mannheim in Mannheim,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechts-
anwälte Dr. Geiler, Dr. Zutt,
Schilling, Schilling in Heidel-
berg, Riedstr. 4,
wegen Forderung

erschien bei Aufruf

1. für Klägerin: Ass. Becker - Bender
2. für Beklagte: Ger.-Ref. von Knebel Doeberitz
m. U.-V.

Die Parteien schlossen folgenden

V E R G L E I C H :

§ 1

Die Beklagte zahlt an die Klägerin den Betrag von 500,-- DM - fünfhundert Deutsche Mark - bis 15.9.1949.

§ 2

Die Klägerin verzichtet auf die Mehrforderung.

§ 3

Die Gerichtskosten trägt die Beklagte. Die außergerichtlichen Kosten behält jede Partei auf sich.

v. u. g.

Der Richter:
gez.: Dr. Mohr

Der Urkundsbeamte:
gez.: Kern

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Der Urkundsbeamte:

Amtsgericht Mannheim

29. Juli 1949

E i l t !

Herrn
Rechtsanwalt W e i d e m a n n
F r a n k f u r t /Main
Sofiastr. 22

Dr. B./Sch.
- 978 -

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Sache Merz-Werke ./. Daimler Benz AG wurde heute der Zeuge B e i d i n g e r vernommen. Er bestätigte im wesentlichen die Aussagen des Herrn M ü h l b e y e r, erklärte aber darüber hinaus, dass die Beklagte nach dem 21.6.48 noch Aufwendungen in Höhe von DM 1.387,80 auf das Fahrzeug unserer Mandantin gemacht habe. Die Aufwendungen vor der Währungsreform hätten sich auf RM 1.758,46 belaufen. Die Ausgaben könnten heute noch auf Grund der Lohnkarten, Materialscheine usw. nachgewiesen werden. Der Zeuge legte in diesem Zusammenhang dem Gericht Durchschrift einer spezifizierten Rechnung vom 10.8.48 vor, die nach genauen Unterlagen erstellt und unserer Mandantin zugegangen sei; er wies ferner darauf hin, dass die Beklagte ihre ursprünglich auf DM 3.260.-- lautende Rechnung bereits auf DM 2.000. ermässigt hatte.

In der Verhandlung im Anschluss an die Beweisaufnahme gab der Richter seine Ansicht klar zu erkennen:

1.) Er hält es unter Bezugnahme auf die Aussagen des Herrn Mühlbeyer nicht für erwiesen, dass die Beklagte vor der Währungsreform in Verzug kam. Auch der wiederholte Hinweis darauf, dass die Einführung von Betriebsferien unmittelbar vor der Währungsreform doch wohl nur der Verzögeru

der laufenden Arbeiten dienen sollte, vermochte eine Änderung seines Standpunktes nicht herbeizuführen, obwohl er seiner persönlichen Überzeugung Ausdruck gab, dass maßgebende Kreise der Industrie schon vor der Währungsreform näheres über den Zeitpunkt und die Art der Geldumstellung wussten.

2.) Die Frage, ob die Herren Mühlbeyer und Merz den Rücktritt vom Vertrag am 8.7.48 wirksam erklärt hätten, sei zweifelhaft. Es sei nicht von der Hand zu weisen, dass Herr Mühlbeyer nach dem 20.6.48 telefonisch im Namen unserer Mandantin erklärt habe, der Wagen solle fertiggemacht werden, was einem Rücktrittsverzicht gleichkommt. Selbst wenn man anerkenne, dass der Rücktritt wirksam erklärt sei - was die Gegenseite mit der Behauptung bestreitet, am 8.7.48 sei der Wagen bereits fertig gewesen - sei die Klägerin zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet(§ 20 III UG.), deren Umfang sich mit hinreichender Deutlichkeit aus der Rechnung vom 10.8.48 ergebe. Die Beklagte könne also verlangen, dass die Klägerin folgende Beträge zahlt:

a) den im Verhältnis 10:1 abgewerteten Reichsmarkbetrag von 1.758,46 = DM 175.85
b) die Aufwendungen nach der Währungsreform in Höhe von "1.387,80

Der Gesamtbetrag in Höhe von DM 1.563,65

sei also von den der Beklagten zur Sicherheit gegebenen DM 2.000.--

abzusetzen. Die Klage sei also bestenfalls in Höhe von DM 436,35

begründet.

Der Richter gab zu erkennen, dass er voraussichtlich in diesem Sinne entscheiden werde, wenn die Sache nicht im nächsten Termin, der auf

Dienstag, d. 9. August 1949, vorm.10 Uhr

festgesetzt wurde, verglichen werden könne. Was die Vergleichsmöglichkeiten betrifft, so ist die Gegenseite keinesfalls bereit, mehr als DM 500.-- zu zahlen, wobei die Kosten gegeneinander aufgehoben werden können. Wir bitten Sie dieserhalb nochmals mit unserer Mandantin Rücksprache zu nehmen, wobei insbesondere

die Rechnung vom 10.8.48, die uns nicht vorliegt und wohl noch im Besitze unserer Mandantin ist, näher geprüft werden müsste. Wir wären angesichts des nahen Termins um eine baldige Erledigung dankbar.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt